

Hundesportverein

Schwaigern e.V.



Satzung des Hundesportvereins Schwaigern e.V.

Stand: 26.01.2008

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit

II. Mitgliedschaft

- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss
- § 8 Finanzierung und Beitragszahlung
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder

III. Organe des Vereins und seine Aufgaben

- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Mitgliederversammlungen / Einberufung
- § 13 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung
- § 14 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Vereinsleitung
- § 16 Zuständigkeiten des Vorstandes
- § 17 Zuständigkeit der Vereinsleitung (Vorstand und Ausschuss)
- § 18 Wahl und Amtsdauer der Vereinsleitung
- § 19 Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsleitung

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 20 Ämter und Haftung
- § 21 Satzungsänderungen
- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Schlussbestimmungen

Hundesportverein

Schwaigern e.V.



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn unter der Nr. 2625 im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) Ortsgruppe Schwaigern und Umgebung e.V. gibt seine Zugehörigkeit als Ortsgruppe des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e. V. mit Sitz in Augsburg auf. Der Name des Vereins wird daher geändert in **Hundesportverein Schwaigern e.V.**
Sitz des Vereins ist Schwaigern.
- (3) Der Verein wird Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv)

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.
- (2) Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der Verein nachstehende Aufgaben:
 - a) Hundehalter soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Hunde in allen Bereichen des Hundesports auszubilden, an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an allen hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen.
 - b) Die hundesportliche Tätigkeit ist ausgerichtet auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer und unterliegt sportlichen Grundsätzen
 - c) Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter seines Einzugsgebiets entsprechend seinen Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.
 - d) Förderung und aktive Beteiligung an den Belangen des Tierschutzes
 - e) Vor allem gilt, Jugendliche in wirkungsvoller Weise an die hundesportliche Arbeit und an die sportlichen Grundsätze heranzuführen.

Hundesportverein

Schwaigern e.V.



§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Errichtung von Übungsplätzen und Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen gemeinsam mit dem Hund verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder

- (1) ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden.

- (2) Fördermitglieder

Neben der Möglichkeit der ordentlichen Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein unterstützen wollen, selbst jedoch den Hundesport nicht ausüben. Sie können an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Juristische Personen, Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können dem Verein als Fördermitglieder beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder deren Bevollmächtigte vertreten.

- (3) Ehrenmitglieder

Hundesportverein

Schwaigern e.V.



Auf Vorschlag der Vereinsleitung können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder und anerkennen die Vereinssatzung.

Gleiches gilt für langjährige Vorsitzende des Vereins, die zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden können.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.
- (2) Die Vereinsleitung entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist sie nicht verpflichtet, dem Antragsteller / der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen. Über den Antrag soll erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung entschieden werden. Diese Wartefrist dient dem näheren Kennenlernen sowohl für den Verein, als auch für den Antragsteller / die Antragstellerin. In Ausnahmefällen kann die Wartefrist verkürzt werden.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss (§ 7)
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - e) durch Kündigung gemäß Absatz 2
 - f) durch Auflösung des Vereins
- (2) Die freiwillige Austrittserklärung ist spätestens bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.



- (3) Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die trotz Anmahnung ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt haben. Dazu gehört besonders die Verweigerung der Beitragszahlung. Hierzu genügt eine Mahnung unter Fristsetzung unter gleichzeitiger Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste.
- (4) Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge unberührt.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei
 - a) Schädigung der Vereinsinteressen
 - b) beleidigende Äußerungen sowie ungebührliches Benehmen anderen Mitgliedern gegenüber sowie gegen Leistungsbewertern Lehrpersonal und Gästen
 - c) Ungebührlichen Verhaltens auch bei hundesportlichen Veranstaltungen, die außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vereins liegen
 - d) Nichtbefolgung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung oder von Anweisungen des Vorstandes.
 - e) Verweigerung der Pflichten, insbesondere die aktive Mithilfe bei Veranstaltungen und Arbeitsdiensten. Hierzu gehört insbesondere auch die Mithilfe im Vereinsheim.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung mit Stimmenmehrheit. Der / die Ausgeschlossene verliert alle Ansprüche an den Verein. Gegen den Ausschlussbeschluss können die Betroffenen Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Beschwerde ist durch die Mitgliederversammlung zurückzuweisen, wenn der / die Betroffene auf der Mitgliederversammlung, auf welcher über seine Beschwerde zu entscheiden ist, nicht anwesend ist.

Hundesportverein

Schwaigern e.V.



§ 8

Finanzierung und Beitragszahlung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge können gestaffelt werden. Hierzu gehören insbesondere die Beiträge für

- a) Jugendliche
 - b) Familienmitglieder
 - c) Fördermitglieder
- (2) Der Verein ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu verlangen. Die Höhe wird durch die Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
 - (3) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist zum 01.01. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
 - (4) Die Mitglieder verpflichten sich, eine Ermächtigung zum Einziehen des Beitrages durch Lastschrift zu erteilen.

§ 9

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke zu betätigen. Näheres hierzu regelt die Vereinsleitung durch Erlass von Vereinsrichtlinien und Platzordnungen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben gleiche Pflichten.

Hundesportverein

Schwaigern e.V.



- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung die vom Vorstand erlassenen Vereins-Haus- und Platzordnungen zu beachten.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen sowie zur aktiven Mithilfe bei Veranstaltungen und im Vereinsheim verpflichtet. Bei Nichterfüllung kann eine Ausgleichszahlung festgesetzt werden. Bei wiederholter Verweigerung kann daneben auch der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. § 7 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Daten der Mitglieder werden erfasst und dem swhv gemeldet. Alle Daten dürfen nur für den vereins- und verbandsinternen Gebrauch verwendet werden. Jedes Mitglied stimmt dem Erfassen der Daten und dessen Weiterleitung an den swhv zu.

III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 11

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) die Vereinsleitung

§ 12

Mitgliederversammlungen / Einberufung

- (1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung muss spätestens bis zum Ende des 1. Quartals des folgenden Jahres abgehalten werden. Die ordentliche Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt worden ist.
- (3) Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitglieds erweitert werden.

Anträge der Mitglieder müssen zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Alle Abstimmungen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.



- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies fordert oder die Vereinsleitung bei einem entsprechenden Anlass einen diesbezüglichen Beschluss fasst. Hierzu muss schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen werden.
- (5) Weitere Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt. Es können hierbei Anträge beraten und beschlossen werden.

§ 13

Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
- b) Prüfung der Rechnungsführung der Kasse und der Bestände
- c) Entlastung der Vereinsleitung
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- e) Wahl der Vereinsleitung
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- h) Entscheidungen in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere auch Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,00 €
- i) Behandlung der Anträge von Mitgliedern sowie Abstimmung darüber.

§ 14

Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom dem/der 1. Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung vom dem / der Stellvertreter/in geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.

Der /die Versammlungsleiter(in) kann eine namentliche Abstimmung von Anträgen anordnen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Hundesportverein

Schwaigern e.V.



- (2) Alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (5) Zum Mitglied der Vereinsleitung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (6) Jugendliche über 16 Jahren sind bei der Wahl des Jugendleiters wahlberechtigt.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15

Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus

1. dem Vorstand
2. dem Ausschuss

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins entsprechend § 26 BGB.

Der Ausschuss besteht aus

- a) Schriftführer/in
 - b) Kassier/in
 - d) Jugendleiter/in
 - e) den Übungsleitern der einzelnen Fachbereiche
- Die Aufteilung der einzelnen Fachbereiche obliegt der Vereinsleitung.



§ 16

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Sowohl der / die 1. Vorsitzende, als auch der / die 2. Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis.

Der / die 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Der / die 2. Vorsitzende ist ebenfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er / sie von seiner / ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der / die 1. Vorsitzende verhindert ist

- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung

§ 17

Zuständigkeiten der Vereinsleitung (Vorstand und Ausschuss)

- a) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,00 € bis zu 3.000,00 €. (Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,00 € ist die Mitgliederversammlung zuständig, bei Rechtsgeschäften bis 1.000,00 € der Vorstand)
- c) Erlass von Benutzungs- und Hausordnungen
- d) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss (§ 7 Abs. 2) oder Streichung (§ 6 Abs. 3) von Mitgliedern.

§ 18

Wahl und Amtsdauer der Vereinsleitung

Hundesportverein

Schwaigern e.V.



- (1) Die Vereinsleitung wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der / die 1. Vorsitzende bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Position des ausscheidenden Mitglieds des Ausschusses mit einem geeigneten Mitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Nachfolger für die restliche Wahlperiode zu wählen.

§ 19

Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung beschließt in Sitzungen, die von dem / der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem / die 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder der Vereinsleitung anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des / der 2. Vorsitzenden.
- (2) Die Vereinsleitung kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied der Vereinsleitung widerspricht.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 20

Ämter und Haftung

- (1) Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.
- (2) Für Schäden des Vereins, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes

Hundesportverein

Schwaigern e.V.



verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben. Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 21

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Satzungsänderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§22

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandenen Vermögen fällt der Stadt Schwaigern zu, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. Juni 2007 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.